

und ihren Aufgaben im Arbeitsprozeß obliegenden Pflichten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Verhinderung von Gesundheitsschäden und Gefährdungssituationen festzustellen sind, soweit sie sich auf den Bereich, in dem das schädigende Ereignis (Gesundheitsschädigung bzw. unmittelbare Gefahr) eintrat, und auf die in diesem Bereich zu erfüllenden Arbeitsaufgaben beziehen.¹⁴

Die gesetzlichen Pflichten ergeben sich nicht nur aus dem AGB, sondern insbesondere auch aus der ASVO und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, aus den Arbeitsschutzanordnungen, den staatlichen Standards (TGL) und weiteren Rechtsnormen.

Berufliche Pflichten werden begründet durch Anweisungen eines übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, die Arbeitsordnung des Betriebes, betriebliche Regelungen, Arbeitsvertrag und Weisungen des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter. Berufliche Pflichten werden auch begründet durch die berufliche Ausbildung, die wahrgenommene Funktion oder durch eine Berufsregel für eine generelle Situation.

Es ist fehlerhaft, die Pflichtenlage einseitig und unvollständig festzustellen. So können z. B. die Pflichten für die leitenden Mitarbeiter nicht nur aus einer Bedienungsanweisung des Herstellers eines Arbeitsmittels hergeleitet werden. Die Pflicht der leitenden Mitarbeiter des Nutzerbetriebes zu einer umfassenden Kontrolle der technischen Sicherheit ist vor allem, ausgehend von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 201 Abs. 1, 205 Abs. 1 und 3 AGB sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 bis 3 ASVO, anhand der konkreten betrieblichen Regelungen bzw. Maßnahmen festzustellen. Oder es ist zu prüfen, welche dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung auch der Bedienungsanweisung und der Hinweise des Herstellers hätten festgelegt und durchgesetzt werden müssen.

Aus §§ 201, 205 AGB und § 1 ASVO ergibt sich für die leitenden Mitarbeiter die generelle Verpflichtung, für den konkreten Arbeitsprozeß die Arbeitssicherheit und damit die Sicherheit der mit den Arbeiten beauftragten Werk tätigen zu gewährleisten. Das trifft insbesondere auch dann zu, wenn die leitenden Mitarbeiter während des Arbeitsprozesses Erscheinungen feststellen, die es bei ähnlichen, früher verrichteten Arbeiten nicht gab, so z. B. Hinweise auf die Einwirkung aggressiver Medien nicht nur auf die Arbeitskleidung, sondern auch auf verwendete Gerüste. In diesen Fällen haben die Verantwortlichen die Pflicht, die Ursachen und Auswirkungen dieser Erscheinungen zu prüfen und ggf. durch Konsultation von sachkundigen Personen das Ausmaß möglicher Schädigungen festzustellen, um davon ausgehend unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Werk tätigen zu ergreifen.¹⁵

Pflicht zur Kontrolle der Verwirklichung von Rechtsnormen und Weisungen

In Ziff. 15 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes wird nachdrücklich auf die Pflicht der Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur Kontrolle der Verwirklichung der Rechtsnormen und der erteilten Weisungen orientiert. Die teilweise erhobene Forderung, der Betriebsleiter und insbesondere die leitenden Mitarbeiter seien generell verpflichtet, die Ausführung jeder zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes erteilten Weisung an Ort und Stelle zu kontrollieren, entspricht nicht der Realität des Arbeitslebens und auch nicht den für das Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit geltenden Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit.

Zum notwendigen Umfang der Kontrollpflichten hat das Oberste Gericht in einer Entscheidung ausgeführt:

„Die Wahrnehmung solcher Kontrollpflichten darf im allgemeinen in der Weise erfolgen, daß Berichte der unterstellten und für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Mitarbeiter entgegengenommen werden. Das gilt um so mehr dann, wenn diese unterstellten- Werk tätigen selbst leitende Mitarbeiter mit konkreten Pflichten und entsprechenden Wei-

sungsbefugnissen sind, wenn die für die Durchführung der betreffenden Arbeiten erforderlichen generellen bzw. spezifischen Anweisungen und Hinweise gegeben wurden und wenn es sich um leitende Mitarbeiter handelt, deren Qualifikation und bisherige Arbeitsweise eine exakte Durchführung ihrer Aufgaben erwarten läßt.

Kontrollpflichten, die über die Entgegennahme von Berichten bzw. Vollzugsmeldungen hinausgehen und eigene spezifische Überprüfungen erfordern, bestehen nur dann, wenn die Durchführung der betreffenden Aufgaben bzw. die gegebene Situation mit einer unmittelbaren Gefährdung verbunden ist, wenn besondere Umstände dies erkennen lassen oder wenn sich aus dem bisherigen Verhalten der Mitarbeiter die Möglichkeit der nicht exakten Durchführung der Aufgaben bzw. des Eintritts von Gefährdungen oder Schwierigkeiten ergibt“¹⁶

Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzungen und Folgen

Wurde im Strafverfahren festgestellt, daß der Angeklagte Verantwortlicher für die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes war und daß er schuldhaft (bewußt oder unbewußt) die ihm obliegenden Rechtspflichten verletzt hat, muß geprüft werden, ob zwischen den festgestellten Rechtspflichtverletzungen und den eingetretenen Folgen ein ursächlicher Zusammenhang bestand.¹⁷ Das Oberste Gericht hat dazu mehrfach den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß für die Feststellung des Kausalzusammenhangs Annahmen, Vermutungen oder Wahrscheinlichkeitsberechnungen nicht ausreichen¹⁶ und daß die Komplexität ursächlichen Geschehens nicht zu einer summarischen Feststellung und Begründung der Kausalität führen darf, sondern jede einzelne von dem Handelnden begangene Rechtspflichtverletzung konkret zu untersuchen und auf ihre kausale Bedeutung hin zu überprüfen ist.¹⁸

Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs treten mitunter aber immer noch Fehler auf, zumeist dann, wenn der Verantwortliche für die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes schuldhaft Rechtspflichtverletzungen begangen hat und wenn in seinem Verantwortungsbereich ein schädigendes Ereignis eingetreten ist. Hat z. B. ein Brigadier es pflichtwidrig unterlassen, die Werk tätigen seiner Brigade über Anforderungen an ihr arbeitsschutzgerechtes Verhalten zu belehren, ist aber diese Belehrung ohne sein Wissen von einem übergeordneten leitenden Mitarbeiter wahrgenommen worden und kommt es danach durch arbeitsschutzwidriges Verhalten eines Werk tätigen zu einem Unfall, dann ist nicht die Rechtspflichtverletzung des Brigadiers dafür ursächlich. Selbstverständlich könnte in einem solchen Fall der Brigadier aus anderen Gründen (z. B. Unterlassen von Kontrollen) Ursachen für den Unfall gesetzt haben. Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen darauf hingewiesen, daß nur solche einzelnen Rechtspflichtverletzungen als Ursache für den Unfall in Betracht kommen, die tatsächlich am Zustandekommen des schädigenden Ereignisses mitgewirkt haben und deren kausale Wirksamkeit zweifelsfrei nachgewiesen ist.²⁰

Waren die Rechtspflichtverletzungen ursächlich für die eingetretenen Folgen, dann ist zu prüfen, ob der Täter auch hinsichtlich dieser Folgen schuldhaft handelte. Dazu sind exakte Feststellungen darüber erforderlich, ob der Täter die Folgen vorausgesehen und leichtfertig darauf vertraut hat, daß sie nicht eintreten werden. Hat der Täter die Möglichkeit des Eintritts der Folgen nicht vorausgesehen, ist zu prüfen, ob ihm diese Voraussicht möglich gewesen wäre.²¹

1 Vgl. H. Axen, Aus dem Bericht des Politbüros an die 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1982, S. 37.

2 Vgl. H. Bastek, „Hohe Arbeitssicherheit — Anliegen und Vorzug der sozialistischen Gesellschaft“, Arbeitsschutz-Arbeitshygiene 1982, Heft 3, S. 76.

3 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978 (NJ 1978, Heft 10, S. 148 ff.).

4 Vgl. Ziff. 4 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. September 1978 (a. a. O.).

5 Vgl. OG, Urteil vom 8. April 1982 - 2 OSK 2/82 - (NJ 1982, Heft 6, S. 286).

6 Vgl. OG, Urteil vom 6. Mai 1966 - 2 Ust 10/66 - (NJ 1966, Heft 19, S. 602).

7 Vgl. OG, Urteil vom 25. November 1982 - 2 OSB 20/82 - (NJ 1983, Heft 2, S. 81).